

**Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung
der Stadt Schorndorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 20.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf beschlossen.

**Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen
Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf**

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schorndorf betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder an Schorndorfer Grundschulen.

§2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Angebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung werden Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Fehlt ein Kind infolge von Krankheit oder aus ähnlichem zwingendem Grund, so werden folgende Rücktrittspauschalen einbehalten:
 1. Nach Ablauf der Anmeldefrist bis zum Beginn des Ferienbetreuungsangebots sind 50 Prozent der Gebühr zu entrichten.
 2. Ab dem 1. Tag des Ferienbetreuungsangebots sind 100 Prozent der Gebühr zu entrichten.
 3. Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist eine Rückerstattung in Höhe von 50 Prozent der Gebühr für den Zeitraum der Krankmeldung möglich.
- (3) Kosten für das Mittagessen können bei rechtzeitiger Abmeldung, jedoch nur bis spätestens 8 Uhr am entsprechenden Tag, storniert werden.

§3 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Angebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung ist die schriftliche Anmeldung des Kindes beim Fachbereich Schulen, Jugend und Vereine über die Homepage der Stadt Schorndorf. Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen und alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Zustimmung von beiden Sorgeberechtigten ist nach Aufforderung vorzulegen. Die Anmeldefrist endet jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienbetreuungszeitraums.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Dieser besteht jedoch stufenweise ab dem Schuljahr 2026/27.
- (3) Die Stadt ist bestrebt, allen angemeldeten Kindern einen Platz im jeweiligen Ferienbetreuungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, gelten folgende Aufnahmekriterien:
 1. Kind mit Wohnsitz in Schorndorf.
 2. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 3. Beide sorgeberechtigten Elternteile sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 4. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berufstätig.
 5. Nur ein Elternteil ist berufstätig.

Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

- (4) Mit Einreichung der Anmeldung durch den bzw. die Sorgeberechtigten werden die vorliegende Satzung und die aktuell geltenden Richtlinien als verbindlich anerkannt.

§ 4 Änderung des Betreuungsangebots

Eine Änderung des gebuchten Angebots im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich.

§5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Tages des gebuchten Ferienbetreuungszeitraums automatisch und bedarf keiner Kündigung.

§6 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch der städtischen Ferienbetreuung eine Betreuungsgebühr. Die Gebühr für die Betreuung im Einzelnen ergibt sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebühren-tabelle.
- (2) Die Gebühren werden je Kind erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach den gebuchten Betreuungsmodellen sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern.

§7 Gebührenreduzierungen

- (1) Für die Gebührenberechnung der städtischen Ferienbetreuung wird eine Staffelung der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder zugrunde gelegt:

Für Kind(er) aus einer Familie mit	Reduzierung
einem kindergeldberechtigten Kind	0%
zwei kindergeldberechtigten Kinder	17%
drei kindergeldberechtigten Kindern	35%
vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern	53%

- (2) Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes muss ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld zur Anmeldung vorgelegt werden, damit eine Gebührenreduzierung aufgrund der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt werden kann.
- (3) Bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Betreuungsgebühr grundsätzlich um 50 % reduziert. Diese Reduzierung gilt jedoch nur, wenn im Zeitraum der Ferienbetreuung Leistungen bezogen werden. Der Bescheid muss vor Ablauf der Anmeldefrist vorgelegt werden, eine nachträgliche Reduzierung ist nicht möglich.
- (4) Sind die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt, wird bei Vorlage eines Nachweises zur Anmeldung, dass es sich bei dem sorgeberechtigten Elternteil um eine alleinerziehende Person handelt, die Betreuungsgebühr grundsätzlich um 25 % reduziert.
- (5) Es kann nur eine der Reduzierungen nach Abs. 3 oder Abs. 4 in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mehrerer Reduzierungen ist nicht möglich. Die Reduzierung richtet sich in der Regel nach dem höchstmöglichen Satz. Ausgenommen hiervon sind Reduzierungen nach Abs. 1.

Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung
der Stadt Schorndorf

§8 Gebührenschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§9 Entstehung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes im Ferienbetreuungszeitraum.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch nach Ablauf des gebuchten Ferienbetreuungszeitraums.

§10 Fälligkeit der Gebühr

Die volle Betreuungsgebühr wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

§11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Einrichtungen sind in den Richtlinien (Anlage 2) geregelt. Die Richtlinien sind für alle Nutzer verbindlich.

§12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

**Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung
der Stadt Schorndorf**

Anlage 1 zur Gebührensatzung
Gebührentabelle für das Schuljahr 2023/2024

Ferienbetreuungszeiträume:

- Herbstferien 2023: 1 Woche
- Faschingsferien 2024: 1 Woche
- Osterferien 2024: 1 Woche
- Pfingstferien 2024: 1 Woche
- Sommerferien 2024: 3 Wochen
- Vorbehaltlich der Anmeldezahlen 2 weitere Wochen

Die genauen Zeiträume werden jeweils vor Anmeldebeginn auf der Homepage der Stadt Schorndorf bekannt gegeben und richten sich nach dem geltenden Ferienplan der Schorndorfer Schulen.

Angebot (Montag – Freitag)	Gebühr je Tag
Halbtag: 7.30 – 13.30 Uhr	18 €
Ganztage: 7.30 – 16.00 Uhr	25 €
zzgl. Mittagessen (verpflichtend)	5,50 €

Wichtige Regelungen:

1. Die Anmeldung kann stets nur für eine gesamte Ferienwoche erfolgen.
2. Kombinationsmöglichkeiten aus Halbtag und Ganztage sind variabel.
3. An Donnerstagen ist ausschließlich die Buchung des Ganztags (7.30 – 16.00 Uhr) möglich.

**Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung
der Stadt Schorndorf**

Anlage 2 zur Gebührensatzung

**Richtlinien für die Betreuungsangebote
im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf**

1. Städtische Ferienbetreuung, Trägerschaft

Die Stadt Schorndorf bietet in den angegebenen Zeiträumen eine Ferienbetreuung für Kinder an Schorndorfer Grundschulen an.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Schorndorf.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere altersgerechte, sinnvolle, spielerische und abwechslungsreiche Aktivitäten angeboten.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

3.1. Betreuungskräfte, deren Kinder während ihres Einsatzes in der Ferienbetreuung im entsprechenden Angebot angemeldet sind, werden von der Betreuungsgebühr befreit. Dessen ungeachtet muss die Gebühr für das Mittagessen entrichtet werden.

3.2. Jede Gruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher/innen, Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.

3.3 Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

3.4 Eine Betreuungsgruppe kommt erst ab einer Mindestzahl von 8 Kindern zustande.

4. Betreuungszeit und Besuch des Betreuungsangebots

4.1. Die Betreuung erfolgt in den angegebenen Ferienbetreuungszeiträumen.

Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt festgelegt.

4.2. Die Kinder sollen bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Während der Teilnahme an Ausflügen ist keine Abholung gestattet. In diesem Fall ist eine Abholung erst nach deren Ende möglich.

4.3. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Sorgeberechtigten dies unter Angabe von Gründen der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Sorgeberechtigten und die Stadt, wenn ein Kind unentschuldig fehlt oder die Gruppe unentschuldig verlässt.

Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

- 4.4. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall sowie Corona oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch des Betreuungsangebots ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- 4.5. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Stadt Schorndorf bei der Anmeldung zu erbringen.
- 4.6. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- 4.7. Für alle Kinder ist die Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen verpflichtend.

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Betreuungsgelände und -gebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Hin- und Rückweg (vom bzw. zum Betreuungsgelände) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Tür der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.2. Verstößt ein Kind gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt es unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- 5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 5.4. Die für die Ferienbetreuung angemeldeten Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Medizinische Notfälle

Eventuelle gesundheitliche Besonderheiten des Kindes müssen bei der Anmeldung und zudem den Betreuungskräften unverzüglich mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebacht wird.

Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung
der Stadt Schorndorf

7. Weitere Regelungen

- 7.1. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.
- 7.2. Der Datenschutzhinweis ist auf der Homepage der Stadt Schorndorf einsehbar.

Stand: 10/2023

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 04.08.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister